

**Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung der
Verbandsgemeinde Flechtingen vom 15. Juli 2010 zum Errichten eines offenen Feuers**

Datum der Beantragung:	
Antragsteller:	
Zeitraum der Veranstaltung: am: in der Zeit:	Von.....Uhr bis.....Uhr
Anlass der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort:	
Eigentumsnachweis:	
Einwilligung des Eigentümers ist beigefügt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lageplan ist beigefügt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
beabsichtigtes Feuergut: (Baumschnitt, Strauchschnitt, Baumstämme)	
Herkunft des Feuergutes:	

Bemerkungen:

.....
Unterschrift

Merkblatt im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zum

Errichten eines offenen Feuers

1. Brauchtums- und Lagerfeuer sind spätestens 14 Tage vor dem Entzünden zu beantragen.
2. Dem Antrag sind ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des Feuerortes und die Einwilligung des Grundstückseigentümers beizufügen.
3. Offene Feuer dürfen nur auf Grundstücken entzündet werden, auf denen eine Gefährdung und erhebliche Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
4. Bei starkem Wind (Windstärke 5), bei lang anhaltender Trockenheit (Waldbrandgefahrenstufe 3) oder bei länger anhaltendem Regen, Nebel oder Smog ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit kein offenes Feuer zu betreiben.
5. Zu Gebäuden, Zelten, Lagern, Imbisswagen usw. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten. Zu landwirtschaftlicher Nutzfläche und Gebäuden beträgt der Mindestabstand 30 m.
6. Brauchtumsfeuer dürfen in ihren Abmaßen nicht größer als 2,50 m im Durchmesser sein. Lagerfeuer sollten eine Abmessung von 80 cm im Durchmesser nicht überschreiten.
7. Für offene Feuer aller Art darf nur trockenes (20 % Restfeuchte), unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm aus privat genutzten Gärten und Anlagen verwendet werden. Es ist **grundsätzlich verboten** Bau- und Abbruchabfälle, Bahnschwellen, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Reifen oder ähnliche Materialien sowie **gewerbliche und kommunale Holzabfälle** zu verbrennen.
8. Der Holzhaufen darf maximal 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgeschichtet werden und muss am Tag des Abbrennens umgeschichtet werden, um evtl. schutzsuchende Tiere nicht zu gefährden. Die Einrichtung einer Dauersammelstelle stellt eine abfallrechtliche Ablagerung dar und ist untersagt.
9. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (Benzin, Diesel, Petroleum) oder sonstige chemische Starthilfe oder Abfälle entfacht und/oder unterhalten werden.
10. Das Feuer ist ständig von einer Person (mind. 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Geeignete Löschmittel (Wassereimer, Gartenschlauch, Schaufeln usw.) müssen in unmittelbarer Nähe bereitgehalten werden.
11. Weiteres Brennmaterial sollte in ausreichendem Abstand zum Feuer zwischengelagert werden.
12. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer restlos abgelöscht wurde. Ein Nachschwellen ist zu unterbinden.
13. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter Notruf 112 zu alarmieren.
14. Bei Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern auf öffentlichen Plätzen sind Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) innerhalb von 5 Tagen abfallrechtlich über die Restmüllentsorgung zu beseitigen. Die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.
15. Wird anderes Brenngut als Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet, führt dies automatisch zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.
16. Ungenehmigte Feuer sind umgehend zu löschen und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen dar.
17. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, z.B. Abfallrecht, bleiben unberührt.
18. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt die Information an die örtliche Feuerwehr, die zuständige Einsatzleitstelle des Landkreises sowie an die untere Abfallbehörde des Landkreises. Diese behält sich die Kontrollen des Brenngutes vor.
19. Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Lagerfeuers beträgt 34,00 Euro nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Kostentarif/Tarifstelle 1/10.